

Kanalisation Anschlussgesuch

BG Nr. /

Zur Bewilligung des Kanalisationsanschlusses sind der Situationsplan 3-fach, die Pläne im Doppel und das Formular 1-fach an die GEMEINDEVERWALTUNG ARLESHEIM, Abt. Raumplanung, Bau und Umwelt, Domplatz 8, 4144 Arlesheim einzureichen.

Liegenschaft: _____
(Strasse & Haus-Nr.)

Parz. Nr.: _____

Bauherr: _____

Plananfertiger: _____

Anzuschliessendes Objekt: _____

Leitungsmaterial: _____

Anschluss an Gemeinde-Kanalisation \emptyset _____

mit Anschlussleitung \emptyset _____

Datum:

Der Bauherr:

Der verantwortl. Bauleiter:

Prüfungsbericht der Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Gewässerschutz (18. April 1994), §4 sorgen die Gemeinden dafür, dass die Grundeigentümer und -eigentümerinnen nicht verschmutztes Abwasser versickern lassen bzw. wo dies nicht möglich ist, getrennt abführen.

Gemäss unserer Versickerungskarte liegt Ihr Bauvorhaben in einem Gebiet mit Versickerungsmöglichkeit. Die definitive Beurteilung des Bodens in Bezug auf dessen Versickerungsfähigkeit und auch die Art der Versickerung sind bei Baubeginn durch einen ausgewiesenen Fachmann (Geologe bzw. Ingenieur) vorzunehmen. Der Abt. Raumplanung, Bau und Umwelt ist alsdann eine Kopie des Berichtes zuzustellen.

Falls die Möglichkeit der Versickerung des Dach- und Platzwassers nicht besteht, ist die Entwässerung bis zur Parzellengrenze im Trennsystem auszuführen. Das Sicker-, Quell- und Drainagewasser darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

Die in den Plänen **rot angebrachten Korrekturen** sowie die allgemeinen Bestimmungen auf der Rückseite dieses Formulars sind verbindlich.

Arlesheim,

Dem Gesuch kann entsprochen werden.

Leiter RBU:
.....

Bewilligung

Im Sinne des Prüfungsberichtes wird die Bewilligung für den Kanalisationsanschluss vorbehaltlich der Baubewilligung und privater Rechte erteilt. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Abt. Raumplanung, Bau und Umwelt zu benachrichtigen, damit die Arbeiten koordiniert werden können. **Mindestens 24 Std. vor dem Eindecken der Gräben ist die Abt. Raumplanung, Bau und Umwelt, Tel. 061/706 95 55, zur Kontrolle und Jermann, Ingenieure + Geometer, Tel. 061/706 93 93, zwecks Einmass der Leitungen aufzubieten.**

Die Bewilligungsgebühr von Fr. sowie die reglementarischen Anschlussgebühren sind zu bezahlen. Weiter verweisen wir auf das Kanalisationsreglement.

Die Strasse ist wie folgt instandzusetzen:

Fahrbahn: - Wandkies, 50 cm
- HMT, Sorte B 32, 10 cm
- AB/TA 6, 3 cm

Trottoir: - Wandkies, 40 cm
- HMT, Sorte B 32, 5 cm
- AB/TA 6, 2.5 cm

Gegen diese Abwasserbewilligung kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Arlesheim,

Gemeinderat Arlesheim

Präsident:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Kopie z.K. an:

- Bauherr / Plananfertiger (Pläne + Sit.)

- Gemeinde - Archiv (Pläne + Sit.); - AUE, Liestal (Sit.)

K.H. Zeller Zanolari Th. Rudin

Spezielle Bedingungen für die Projektierung, Ausführung, Kontrolle und Abnahme der Liegenschaftsentwässerung

1. Gesetzliche Grundlagen (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.)

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991
- Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (Stand 27. Oktober 1993)
- Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981
- Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (TTV) vom 21. Juni 1990
- Kantonales Gesetz über den Gewässerschutz vom 18. April 1994
- Kanalisationsreglement der Gemeinde Arlesheim vom 13. März 1967

2. Einschlägige technische Normen und Richtlinien (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.)

- Norm SN 592 000 VSA/SSIV, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, vom 1. Februar 1990
- Zulassungsempfehlungen VSA/SSIV für Rohre, Formstücke, Verbindungen, sanitäre Apparate und Abscheideranlagen für die Liegenschaftsentwässerung (aktuelle Ausgabe)
- Richtlinie VSA für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung, 1992

3. Projektierung

- Kontrollschächte ab 1.20 m Tiefe sind mit Steigeisen bzw. mit einer korrosionsbeständigen Leiter auszurüsten. Der der Kontrollschächte hat bis und mit 1.50 m Tiefe und maximal zwei Einläufen 80 cm zu betragen, ansonsten 90/110 cm oder 100 cm. Im Hausinnern sind gas- und wasserdicht verschliessbare Schachtdeckel zu verwenden. Bei Rückstaugefahr sind sie zu verschrauben.
- Im Heizraum von Oelfeuerungsanlagen sind Bodensammler, Kontrollschächte, etc. unzulässig. Die Entleerung der Heikann durch einen dicht verschliessbaren Anschluss-Stutzen (mind. 0.10 m über Schwelle ausmündend) erfolgen.
- Die Falleitungen sind in vollem Querschnitt mind. 0.30 m über Dach zu entlüften und im Keller mit Putzstützen zu versehen.
- Das Vorplatz- resp. das Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliches Areal oder angrenzende Grundstücke abgeleitet werden.
- Das Idealgefälle von 3 % darf ohne Ausnahmegewilligung nicht unterschritten werden. Für Schäden an der Liegenschaftsentwässerung, die infolge Rückstau, Verschlammung der Leitungen und dergleichen entstehen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
- Es darf nur vom Kantonalen Amt für Umweltschutz und Energie zugelassenes Material verwendet werden. Sämtliche in die Erde verlegte Leitungsrohre sind gemäss VSA-Richtlinie 5.28 einzubetonieren.
- Die Erdüberdeckung hat mind. 80 cm zu betragen.
- Die Entleerung von Schwimmbädern in die Versickerung oder in die Sauberabwasserleitung hat kontinuierlich während 24 Stunden zu erfolgen. Die für die Entleerung verwendete Pumpe bzw. der Abflussschieber ist entsprechend einzustellen. Mindestens eine Woche vor der Entleerung darf das Schwimmbecken nicht mehr chloriert werden, damit der Aktiv-Chlorgehalt maximal 0.05 mg/l aufweist. Bei Reinigungsvorgängen muss das gesamte Abwasser via Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt werden.

4. Ausführung

- Die Ausführung der Entwässerungsanlage hat nach den genehmigten Planunterlagen zu erfolgen. Die bewilligten Pläne sind auf der Baustelle aufzulegen. Bei Änderungen vor und/oder während der Bauzeit sind der Abteilung RBU zwei Sätze Pläne zur Bewilligung einzureichen. Innert drei Monaten nach Beendigung der Baustelle ist der Abteilung RBU **ein Satz Pläne des ausgeführten Werkes** abzuliefern.
- Der Anschluss an die Gemeindekanalisation hat in einem Kontrollschacht zu erfolgen oder muss gebohrt werden. (Kanalanschluss 90°).
- Die Abwasserleitungen müssen absolut dicht verlegt werden. Dichtigkeitsproben können jederzeit veranlasst werden.
- Vor dem Anschluss neuer Leitungen an die **bestehende Hauskanalisation** sind die Sammel- und Grundleitungen auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Bestehende Abwasserleitungen, die den gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen nicht mehr entsprechen, sind zu sanieren.

5. Kontrolle und Abnahme

- Sämtliche Leitungsrohre, Anschlüsse, Abzweiger usw. dürfen erst zugedeckt werden, wenn seitens der Abteilung RBU hierzu die Genehmigung erteilt wird. Nicht kontrollierte, aber zugedeckte Leitungen usw. müssen auf Kosten des Bewilligungsinhabers wieder freigelegt werden.
- Das Abnahmeprotokoll wird am Schluss des Baues erstellt, wenn auch alle Schächte fertiggestellt sind. Das Objekt ist der Abteilung RBU unaufgefordert zur Schlussabnahme anzumelden.
- Durch die Beaufsichtigung und Abnahme übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für technisch einwandfreien Betrieb und dauernde Haltbarkeit der Anlage.